

# **BREITBANDVERSORGUNG im Landkreis Schaumburg**

## **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Schaumburg**

### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

#### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Schaumburg  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Tel.: 05721 703-279  
Fax: 05721 703-299  
Email: [breitband.10@landkreis-schaumburg.de](mailto:breitband.10@landkreis-schaumburg.de)

#### **1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden NGA-Breitbandinfrastruktur mit einer Bandbreite von 50 Mbit/s im Download und mehr, mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download und einer deutlichen Verbesserung des Uploads beim Endkunden. Zielgebiet dieser Maßnahme sind folgende weiße NGA-Flecken in den Gebietsgrenzen der Städte:

**Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen**

und der **Gemeinde Auetal** sowie den Samtgemeinden:

**Bad Eilsen, Lindhorst, Bad Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen.**

Der Landkreis Schaumburg ist bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum) und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke zu leisten.

Die in der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung [Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C (2015)4116 vom 15.06.2015), (NGA-RR Bund)] enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nummer 2.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum verbindlich.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

### **2.1. Bezeichnung**

Der Landkreis Schaumburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Anschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Der Landkreis Schaumburg behält sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und der zu versorgenden Haushalte bzw. Gewerbe sowie der unterversorgten Bereiche sind in der Anlage 1a und 1b beigefügt.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund des durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. Nummer: 4.2 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum, liegen die Bandbreiten im Zielgebiet unterhalb von 30 Mbit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

### **2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens**

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende NGA-Breitbandversorgung für das Vorhabengebiet. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für mindestens 85 % der Gebäude zuverlässig Bandbreiten möglichst von 50 Mbit/s und mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

Dabei sollen die NGA-Anschlüsse sowohl den privaten als auch gewerblichen Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe (z. B. FTTB/FTTH) ausgebaut

und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen sowie Angaben zu den technisch mindestens erreichbaren Bandbreiten beim Endkunden und gem. der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren (siehe Vordruck unter [www.breitband-niedersachsen.de](http://www.breitband-niedersachsen.de)). Es ist die Backbone-Anbindung (per Funk oder Glasfaser) sowie die Anbindung der Gebäude per Funk, per Kupfer (TAL) oder per Glasfaser anzugeben. Außerdem sind die technisch mindestens erreichbaren (nicht „bis zu“) Übertragungsraten bei den Endkundenanschlüssen für folgende Staffelung anzugeben:

>= 30 Mbit/s %

>= 50 Mbit/s %

>= 100 Mbit/s %

>= 200 Mbit/s %

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag aus der Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs (für einen Zeitraum von sieben Jahren), so stellt die Gebietskörperschaft eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Nummer: 2.3.2 i. V. m. Nummer 5.5 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in Aussicht.

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern Zugang auf Vorleistungsebene für mind. 7 Jahre zu gewähren.

Die Gebietskörperschaft behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

### **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können mit

anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung (siehe auch zusätzliche Projektinformationen Anlage 2).

Eine Karte des Zielgebietes ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Der Landkreis Schaumburg erwartet einen nachhaltigen, zukunftsorientierten Ausbau, der sowohl den Lückenschluss in FTTC-Bauweise, als auch die mögliche Option einer direkten FTTB-Versorgung im Einzelfall mit einbezieht. Ebenso sollte ein kooperativer Ausbau mit anteiligen Tiefbauleistungen als Beitrag der kommunalen Körperschaften Berücksichtigung finden.

Zielsetzung ist es, jede Gemeinde und jeden Ortsteil mit einer Glasfaseranbindung zu erschließen. Die spezielle Situation im Landkreis Schaumburg mit ihren typischen linearen Siedlungsformen macht es vereinzelt erforderlich, für die Gewährleistung einer ausreichenden NGA-Versorgung zusätzliche KVz's aufzustellen. Da in solchen Fällen häufig nur wenige Hausanschlüsse zu versorgen sind, ist über eine direkte Anbindung der Gebäude mit Glasfaser nachzudenken.

Auch bei der Errichtung von Zubringer-Glasfasertrassen, zur Anbindung weiter entfernter Versorgungsgebiete durch lineare Siedlungsgebiete hindurch, bietet sich eine gleichzeitige Direktversorgung der anliegenden Gebäude im FTTB-Ausbau an.

#### **4. Weiteres Verfahren**

##### **4.1. Auswahlverfahren**

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bewerber gemäß Nummer: 4.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum unter anderem dazu verpflichtet, im geförderten Netz für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die EU-Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

- a. Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe 40 %
- b. Anzahl der mit 50 Mbit/s zu versorgenden Endkundenanschlüsse im  
Zielgebiet 20 %

- c. Mitnutzung bestehender Infrastrukturen 10 %
- d. Nachhaltigkeit der technischen Lösung i. S. zukünftiger Bandbreitenentwicklung 20 %
  - a. Funk
  - b. KVZ-Überbau
  - c. KVZ-Überbau und Migrationskonzept
- e. Höhe der Endkundenpreise 5 %
- f. Investitionskosten 5 %

Abschließend wird nochmals auf die Rechtsgrundlagen – der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung – ländl. Raum) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) – verwiesen.

#### **4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Ist der 20.01.2016, 12:00 Uhr.

Landkreis Schaumburg, den 07. Dezember 2015

  
Jörg Farr  
Landrat